

Richtlinie

Der Vorarlberger Landesregierung

Zur Gewährung von Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Betriebshelferdienstes (Soziale Betriebshilfe)

1. Förderungsträger

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft, LGBl.Nr. 44/2004 in der geltenden Fassung LGBl.Nr. 4/2022, hat das Land als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft so zu fördern, dass sie unter Wahrung der bodenständigen Lebensart ihre Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen kann.

2. Ziele

Durch die Gewährung eines Zuschusses des Landes Vorarlberg zu den Kosten für Vertretungsdienste im Rahmen des Betriebshelferdienstes werden folgende Ziele verfolgt:

- die Arbeits- und Lebensbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen sollen verbessert werden (§ 6 Lit a LFFG)
- auf landwirtschaftlichen Betrieben soll die Vertretung der Betriebsführenden bzw. natürlicher Personen, die Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushalts sind, im Falle von Unfall, Krankheit oder Tod besser ermöglicht und der finanzielle Aufwand für den Einsatz von Vertretungsdiensten verringert werden
- die Existenz von Betrieben und die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung soll aufgrund einer unverschuldeten Notlage dennoch ermöglicht werden.

3. Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022. Die in Punkt 7 festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 21 (3) lit. c, und dem Artikel 23 der oben zitierten Verordnung und ist eine Beihilfe für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe.

Allgemeine Förderrichtlinien des Landes Vorarlberg (AFRL) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Homepage des Landes Vorarlberg unter folgender Adresse <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>

4. Gegenstand der Förderung

Die Beihilfen dienen zur Deckung der tatsächlichen Kosten für die Vertretung eines Landwirts oder einer Landwirtin, einer natürlichen Person, die Mitglied des landwirtschaftlichen Haushalts ist bei Krankheit, einschließlich Krankheit seines bzw. ihres Kindes und schwere Erkrankung einer ebenfalls dort wohnenden Person, die rund um die Uhr gepflegt werden muss, oder während der Zeit des Kur- oder Erholungsurlaub, des Mutterschafts- und Elternurlaubs, eines Pflichtwehr- oder

Zivildienstes, im Todesfall oder im Falle von Abwesenheit zu Ausbildungszwecken. Unterstützt werden die Personalkosten für anerkannte und nachgewiesene Einsatzstunden, die den Vertretungsdiensten bzw. den landwirtschaftlichen Betrieben für beschäftigtes, ausgebildetes und fachkundiges Personal zur Erledigung ihrer Vertretungstätigkeit entstehen.

5. Förderungswerbende

- 5.1 Die Förderung kommt Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß den Kriterien des Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.
- 5.2 Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.
- 5.3 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 5.4 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2022/2472).
- 5.5 Als Förderungswerbende kommen Vertretungsdienste in Frage, die eine bezuschusste Dienstleistung für landwirtschaftliche Betriebe bereitstellen.
- 5.6 Die Mitgliedschaft im Vertretungsdienst darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.

6. Förderungsvoraussetzung

Eine Beihilfengewährung setzt voraus, dass der Vertretungsdiensteinsatz den Einsatzvoraussetzungen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) entspricht.

7. Art und Höhe der Förderung

Bei Vertretungsdiensten, für die ein Zuschuss von der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) möglich ist, beträgt der Selbstbehalt für den landwirtschaftlichen Betrieb mindestens 20 Prozent der Kosten. Ist ein Zuschuss von der SVS nicht möglich, beträgt der Selbstbehalt mindestens ein Drittel der aufgelaufenen Kosten, in jedem Fall aber maximal 7,-- Euro / Stunde. Bei Einsätzen auf einem Betrieb, bei welchem Pensionisten Betriebsführer sind, beträgt der Selbstbehalt maximal 14,-- Euro / Stunde.

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus den anerkennbaren Kosten abzüglich Selbstbehalt von 20% beziehungsweise einem Drittel der aufgelaufenen Kosten, gedeckelt mit derzeit 7,-- Euro / Stunde bzw. 14,-- Euro / Stunde und abzüglich der Zahlungen durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS).

Die Unterstützungsdauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und begünstigtem Betrieb begrenzt. Für die Organisation des Einsatzes durch den Vertretungsdienst können maximal 40,-- Euro je Vertretungsfall berücksichtigt werden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfenintensität von 100% der tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschritten wird.

Die Beihilfen an die Begünstigten werden in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt.

8. Antragstellung und Förderungsabwicklung

- Die Anmeldung des oder der Begünstigten beim Vertretungsdienst (zB Betriebshelferdienst der Landwirtschaftskammer Vorarlberg) ist ein integrierter Bestandteil des Antrages. Dieser Antrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen.
- Der Förderungsantrag hat auch eine Verpflichtungserklärung zu enthalten, in der sich die Förderwerbenden verpflichten, richtige Angaben zur beantragten Förderung zu machen, die Förderungsstelle über allfällige wesentliche Veränderungen umgehend zu informieren, die Förderungsrichtlinien insgesamt einzuhalten, wobei auf die Bestimmungen der Richtlinienpunkte 10. und 11. explizit hingewiesen wird. Für die Datenverwendung und die Datenveröffentlichung gilt §5 AFRL.

9. Abwicklung, Auszahlung und Verwendungsnachweis

Mit der Abwicklung des Betriebshelferdienstes ist die Landwirtschaftskammer für Vorarlberg im Rahmen des jährlich abgeschlossenen Leistungsvertrages beauftragt. Die Landesmittel für Vertretungsdienste werden jährlich budgetiert und im Rahmen des Leistungsvertrages zwischen dem Land Vorarlberg und der Landwirtschaftskammer angewiesen.

Der Vertretungsdienst hat jeweils bis spätestens Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres für das vergangene Jahr der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser enthält die Aufzeichnungen über die Einsätze und sonstige förderrelevante Unterlagen sowie Nachweise über die erfolgte Kostentragung durch die SVS.

10. Kontrolle und Sanktionen

Förderwerbende sind verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und Überprüfungen bzw. Einsichtnahmen durch die Abwicklungsstelle zu gestatten. Wenn das Land Vorarlberg und / oder die mit der Abwicklung des Betriebshelferdienstes beauftragte Landwirtschaftskammer für Vorarlberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig informiert wurden oder bei sonstigen Verstößen gegen die Richtlinie, ist die gewährte Förderung zurückzuerstatten. Es gelten dafür die Bestimmungen des § 7 AFRL, Absätze (3) und (4).

11. Schlussbestimmungen

- Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Vorarlberg, Bewirtschafterin dieser Voranschlagstelle ist die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum im Amt der Vorarlberger Landesregierung, nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

- Die Förderungswerbenden sowie die beauftragte Abwicklungsstelle verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Unterlagen und Aufzeichnungen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass das Land Vorarlberg bzw. die beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt ist,
 - Alle in Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten (einschließlich der Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen).
 - Die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen und Erhebungen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß §32 Absatz 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- Auf die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

12. Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird auf der Homepage des Landes Vorarlberg veröffentlicht.

13. Gültigkeit

Diese Richtlinie wurde am 19.12.2023 von der Vorarlberger Landesregierung beschlossen, tritt am 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2029 gültig.